OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653363/2/MZ

Datum:
Linz, 27. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22. November 2024, GZ: BHSDVerk-2024-335691/9-Scg, betreffend Entzug der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Anordnung der Beibringung eines Haaranalysebefundes hinsichtlich des Alkoholkonsums der letzten drei Monate entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26.09.2024, GZ: BHSDVerk-2024-335691/3-Scg, wurde die am 04.10.2019 zur Zahl 19420937 von der Bezirkshauptmannschaft Schärding ausgestellte Lenkberechtigung der beschwerdeführenden Partei für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von acht Monaten, gerechnet ab dem Tag der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 23.09.2024, entzogen. Zudem wurde der beschwerdeführenden Partei aufgetragen, eine verkehrspsychologische Stellungnahme, einen Haaranalysebefund hinsichtlich des Alkoholkonsums der letzten drei Monate, und ein amtsärztliches Gutachten betreffend die gesundheitliche Eignung iSd § 8 FSG beizubringen, sowie eine Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrzeuglenker zu absolvieren.

Begründend führt die bescheiderlassende Behörde aus, die beschwerdeführende Partei habe am 23.09.2024 ein KFZ mit einem Atemluftalkoholgehalt von 1,22 mg/l gelenkt.

b) Gegen den oben genannten Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei rechtzeitig das Rechtsmittel der Vorstellung.

c) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde die Vorstellung als unbegründet abgewiesen. Die Behörde stützt die Überschreitung der Mindestentzugsdauer von sechs Monaten auf den hohen Alkoholisierungsgrad der beschwerdeführenden Partei, welcher zudem zeige, dass die beschwerdeführende Partei an Alkohol gewöhnt sei, weshalb auch eine Haaranalyse als erforderlich erachtet werde.

II. Gegen in Punkt I.c) genannten Bescheid erhob die beschwerdeführende Partei rechtzeitig Rechtsmittel, und wendet sich gegen die Überschreitung der Mindestentzugsdauer und die Vorlage einer Haaranalyse. Die beschwerdeführende Partei bringt vor, dass das Lenken eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss zwar verwerflich sei, der Gesetzgeber habe diese Wertung aber bereits ohnehin vorgenommen, indem in § 26 FSG eine Mindestentzugsdauer festgelegt wurde. Zwar könne diese aufgrund besonderer Verwerflichkeit und Gefährlichkeit des Alkoholdeliktes überschritten werden. Das der beschwerdeführenden Partei vorgeworfene Verhalten sei allerdings nicht als besonders schwerwiegend und gefährlich zu werten und habe auch keine Folgen nach sich gezogen. Die beschwerdeführende Partei habe keinen Schaden verursacht und niemanden gefährdet, sondern sei bloß bei einer routinemäßigen Verkehrskontrolle beanstandet worden. Zudem sei die Anordnung einer Haaranalyse nicht notwendig, da es im vorliegenden Fall keinen Hinweis auf einen gehäuften Missbrauch von Alkohol gäbe.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die von keiner der Verfahrensparteien beantragt wurde, konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Ferner steht dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 15.6.2010, 2009/22/0347).

c.1) Feststellungen:
Die – soweit ersichtlich bislang nicht mit alkoholassoziierten Delikten in Erscheinung getretene – beschwerdeführende Partei ist im Besitz einer am 04.10.2019 zur Zahl 19420937 von der Bezirkshauptmannschaft Schärding ausgestellten Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F.
Am 23.09.2024 um 12:58 Uhr lenkte die beschwerdeführende Partei das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa auf der L1154 bei Km 2,55 in Fahrtrichtung C__ auf Höhe des Hauses D-Strasse mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 1,22 mg/l. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Unfall oder ähnliches verursacht.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und dem Rechtsmittelschriftsatz.

IV. Rechtliche Beurteilung:
a.1) Das Führerscheingesetz – FSG, BGBl I 1997/120 idF 2023/90, lautet (auszugsweise):

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung
§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
...
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
...

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

...

(3)

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat

...

(4)

Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

...

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

...

(3)

... . Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des

Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

...

3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960. ... .

Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer

verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. ... . Die

Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. ... .

...

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen.
...
(3)
Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.
...

Sonderfälle der Entziehung

§ 26.
...
(2)
Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
..."

a.2) Die Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idF 2024/52 lautet (auszugsweise):

"§ 99. Strafbestimmungen.
(1)
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
..."

b.1) § 26 Abs 2 Z 1 FSG sieht bei einer erstmaligen Übertretung des § 99 Abs 1 StVO 1960 eine Mindestentzugsdauer der Lenkberechtigung von sechs Monaten vor. Im vorliegenden Fall hat die beschwerdeführende Partei – soweit ersichtlich erstmalig – eine derartige Übertretung, konkret eine solche des § 99 Abs 1 lit a StVO 1960, begangen, sodass, was auch von der beschwerdeführenden Partei nicht weiter in Frage gestellt wird, zumindest ein 6-monatiger Entzug zu erfolgen hat.

b.2) Mit der Mindestentzugsdauer kann jedoch im vorliegenden Fall nicht das Auslangen gefunden werden:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steht § 26 Abs 2 FSG der Festsetzung einer längeren als der in dieser Gesetzesbestimmung genannten Mindestentziehungsdauer nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen darüber hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (VwGH 30.05.2001, 2001/11/0138; 28.10.2003, 2003/11/0144). In weiterer Folge geht die Rechtsprechung, welche von der belangten Behörde in der angefochtenen Entscheidung auch zitiert wird, davon aus, dass massive Überschreitungen der in § 26 Abs 2 FSG genannten Grenzwerte eine derartige besonders gefährliche und verwerfliche Handlung darstellen, die eine längere als die Mindestentzugsdauer rechtfertigen. So hat der Gerichtshof etwa bei einer – dem vorliegenden Fall sehr ähnlichen – Alkoholisierung von 1,25 mg/l eine Verlängerung der Entzugsdauer – wie im vorliegenden Fall – um zwei Monate als rechtmäßig erkannt (VwGH 19.08.2024, 2013/11/0038; idS auch VwGH 24.04.2007, 2004/11/001).

Vor diesem Hintergrund geht das Verwaltungsgericht mit der belangten Behörde davon aus, dass die beschwerdeführende Partei, unabhängig davon, dass keine weiteren Umstände wie etwa ein Verkehrsunfall hinzugetreten sind, insgesamt für die Dauer von acht Monaten als nicht verkehrszuverlässig anzusehen ist.

c) Als nicht rechtskonform ist jedoch die Anordnung der Beibringung einer Haaranalyse anzusehen: Es ist zwar gerichtsnotorisch, dass bei Erreichung eines derartig hohen Alkoholwertes wie im vorliegenden Fall und der Fähigkeit, dabei noch unfallfrei ein Auto zu lenken, bei der beschwerdeführenden Partei zum Deliktzeitpunkt eine erhebliche Alkoholgewöhnung vorgelegen haben muss. Als Indiz für ein Alkoholproblem mag auch gelten, dass die beschwerdeführende Partei offenbar – in welchem Zusammenhang auch immer – im näheren zeitlichen Zusammenhang alkoholisiert zu einer ärztlichen Untersuchung erschienen ist.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist allerdings bei Personen, welche von Alkohol abhängig waren oder einen gehäuften Missbrauch begangen haben, zwingend eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme einzuholen. Die Anordnung einer Haaranalyse kann allenfalls die Folge einer solchen, bislang von der Behörde nicht vorgeschriebenen, Stellungnahme sein.

V. Ordentliche Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich die Entscheidung im Hinblick auf die Überschreitung der Mindestentzugsdauer auf die genannte, soweit ersichtlich einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stützt, und hinsichtlich der Anordnung einer Haaranalyse der klare Wortlaut des § 14 Abs 5 FSG-GV keinerlei Auslegungsschwierigkeiten aufwirft. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt sohin nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer